

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 639/2008 - 1
Beschlussvorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	11.12.2008	Beratung
Rat	16.12.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A

Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschlussvorschlag:

@->

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einschließlich des Gebührentarifes in der vom Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr in seiner Sitzung am 30.10.2008 empfohlenen Fassung.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Es wird auf die Begründung zu den bisherigen Vorlagen zur Neufassung der Sondernutzungssatzung, Drucksachennummern 506/2008 und 639/2008 Bezug genommen.

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2008 über die neue *Satzung über die Erlaubnis und die Gebühr für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen* einschließlich des Gebührentarifes beraten.

Der in dieser Sitzung vorliegende Satzungsentwurf wurde dabei in zwei Punkten geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.
- b) Das Aufstellen von Informationsständen und –trägern von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern.

2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

3) Das Aufstellen von Informationsständen und –trägern gemäß Absatz 1 b) ist 3 Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige ist an den

Fachbereich 3-32 - Allgemeine Ordnungsbehörde -

zu richten.

2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

Bezüglich der Wahlwerbung wird eine eigene Satzung erlassen.

Der geänderte Satzungstext sowie der geänderte Gebührentarif sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

<-@